



PRÄAMBEL

Der Verein geht hervor aus der Fusion im Jahre 2025 der beiden Traditionsvereine „Sportverein 1890 e.V Dreieichenhain“ und „Turnverein 1880 Dreieichenhain e.V.“. Als Gründungsjahr wird das Jahr 1880 fortgeführt.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Dreieichenhain e.V..
2. Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Fachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Vereinsordnungen

1. Zur Konkretisierung der Satzung werden folgende Vereinsordnungen erstellt und fortgeschrieben:
 - a. Abteilungsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Datenschutzordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Finanzordnung
 - f. Geschäfts- und Verwaltungsordnung
 - g. Immobilienordnung
2. Die Vereinsordnungen und spätere Anpassungen werden vom Hauptvorstand vorgeschlagen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt die Vereinsordnungen mit einfacher Mehrheit.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie werden als Anhang zur Beitragsordnung dokumentiert.



5. Die jeweils aktuellen Fassungen der Vereinsordnungen werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Hauptvorstand. Details zur Aufnahme sind in der Beitragsordnung festgelegt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Hauptvorstand teilt dem Antragsteller die Entscheidung über den Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet/n.
3. Ein Beitritt kann nur zum 1. eines Monats erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss aus dem Verein oder der Streichung von der Mitgliederliste bzw. dem Tod des Mitglieds.
4. Der freiwillige Austritt muss dem Hauptvorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12 eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Details zum Austritt und Kündigungsfristen sind in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen,
 - b. wegen schwerwiegend unsportlichen Verhaltens,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Vor einem Ausschluss kann der Hauptvorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung Verweise sowie vereinsinterne Sperren verhängen, wenn sich Vereinsmitglieder gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins in minderschweren Vorfällen vergehen. Über einen Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied und der Abteilungsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Ältestenrates endgültig. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

6. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.



7. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden aufzukommen.

§5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderbeiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderbeiträge und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Hauptvorstand. Über die Höhe von Sonderbeiträgen entscheiden die Abteilungsversammlungen. Die Sonderbeiträge werden im Anschluss vom Hauptvorstand freigegeben. Details regelt die Beitragsordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich, jeweils zu Beginn des Halbjahres, zu zahlen. Die Beiträge sind für das laufende Halbjahr, in dem der Austritt erfolgt, vollständig zu zahlen.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Gebühren können auch Aufnahmegebühren sein, die beim Eintritt in den Verein erhoben werden.
4. Sonderbeiträge dienen den allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen einzelner Abteilungen und decken die spezifischen Kosten einzelner Sportarten ab.
5. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§6. Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
2. Allen Mitgliedern stehen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht zu.

§7. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Hauptvorstand,
 - b. der Gesamtvorstand,
 - c. der Ältestenrat,
 - d. die Delegiertenversammlung,
 - e. die Rechnungsprüfer,
 - f. Ausschüsse und Beiräte für besondere Aufgaben.

§8. Hauptvorstand



1. Der Hauptvorstand besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die zwei Vorsitzenden sind gleichberechtigt.
3. Die Hauptvorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
4. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Hauptvorstandsmitglieder werden in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Hauptvorstandes.
6. Jeweils zwei Hauptvorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Einzelvertretungsvollmachten (insbesondere für Bankgeschäfte) können vom Gesamtvorstand erteilt werden.
7. Der Hauptvorstand kann Ausschüsse oder Beiräte zur Unterstützung einsetzen. Die Mitarbeiter in diesen Gremien werden durch den Hauptvorstand berufen. In den Ausschüssen oder Beiräten ist für eine Mitarbeit keine Vereinsmitgliedschaft erforderlich. Details regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§9. Wahlen des Hauptvorstandes

1. In den geraden bzw. ungeraden Jahren werden jeweils ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Näheres regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.
2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden für 2 Jahre gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Hauptvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Hauptvorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Hauptvorstandsmitglieder.

§10. Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie deren Leitung durch die Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
 - d. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers (im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten),
 - e. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans mit einem Sportetat für die einzelnen Abteilungen

Details sind in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung sowie der Finanzordnung festgelegt.



2. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§11. Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Hauptvorstand,
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Vertretern,
 - c. dem Sprecher des Ältestenrates.
2. Der Gesamtvorstand ist das Bindeglied zwischen dem Hauptvorstand, den Abteilungen und deren Mitgliedern. Der Gesamtvorstand beschließt gemäß der Regelungen des §3 dieser Satzung die Vereinsordnungen des Vereins. Er berät die Angelegenheiten des Vereins und gibt Empfehlungen an den Hauptvorstand und an die Delegiertenversammlung. Abteilungsangelegenheiten werden über die Abteilungsleiter oder deren Vertreter in den Gesamtvorstand eingebracht.

§12. Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Ältestenrat können Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 7 Jahre angehören und nicht jünger als 40 Jahre alt sind. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht dem Ältestenrat angehören.
2. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie zwischen Verein und Außenstehenden (Personen oder Institutionen)
 - b. Anhörung bei einem Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss
 - c. Beratung des Hauptvorstandes auf dessen Anforderung. Der Ältestenrat kann jedoch auch von sich aus an den Hauptvorstand herantreten, wenn er dies im Interesse des Vereins für geboten hält.

§13. Delegiertenversammlung

1. Die Vereinsmitglieder nehmen ihre Rechte über die von ihnen gewählten Delegierten wahr. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zum Termin der Versammlung muss mittels Mitteilung auf der Vereinshomepage und durch Aushang an den öffentlichen Infotafeln in den Vereinsgebäuden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung einzureichen. Anträge hierfür müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Hauptvorstand schriftlich eingereicht werden.



3. Die Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
4. Darüber hinaus kann der Hauptvorstand aus besonderem Anlass weitere außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn diese
 - a. durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder
 - b. durch einen Rechnungsprüfer oder
 - c. von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Hauptvorstand beantragt wird.
5. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
7. An der Delegiertenversammlung nehmen als stimmberechtigte Mitglieder teil:
 - a. alle Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - b. alle Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder,
 - c. alle Mitglieder des Ältestenrates,
 - d. die Abteilungsvertreter, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - i. den Abteilungsleiter und 2 weitere Mitglieder des Abteilungsvorstandes, die der Abteilungsleiter benennt,
 - ii. je 1 Delegierten, der 16 Jahre oder älter sein muss, pro angefangenen 10 Abteilungsmitgliedern. Für die Bestimmung der Mitgliederstärke gilt der Mitgliederstand am 1. Januar des Wahljahres. Die Delegierten der Abteilungen können sich beim Abteilungsleiter für die Teilnahme an einer ordentliche oder außerordentlichen Delegiertenversammlung anmelden. Melden sich mehr Mitglieder an als der Abteilung Delegierte zustehen, wird auf einer Abteilungsversammlung per Wahl entschieden. Der Abteilungsleiter führt eine Namensliste der Delegierten, welche dem Hauptvorstand nach der Abteilungsversammlung vorzulegen ist.
 - iii. für Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, gelten die Regelungen aus §13.7.d.ii analog. Die Anmeldung erfolgt beim Hauptvorstand, der falls sich zu viele Delegierte melden eine Versammlung zur Wahl einberuft.
8. Der Hauptvorstand legt Versammlungsleiter und Protokollführer fest.
9. Das Versammlungsprotokoll ist von den Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,



- g. die Art der Abstimmung,
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut,
 - j. Bericht der Rechnungsprüfer.
10. Den Antrag auf Entlastung des Hauptvorstandes stellen die Rechnungsprüfer.
 11. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung von mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten. Bei der Ermittlung des 3/4-Anteil werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
 12. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Hauptvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die stimmberechtigten Mitglieder an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Delegiertenversammlung).
 13. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§14. Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskonto und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
2. Der erste Rechnungsprüfer wird in ungeraden, der zweite in geraden Kalenderjahren gewählt. Sowohl für den ersten als auch den zweiten Prüfer kann die Delegiertenversammlung einen Stellvertreter wählen. Bei Ausfall eines Rechnungsprüfers wird, sofern kein Stellvertreter gewählt wurde, die Prüfung nur von einem Rechnungsprüfer durchgeführt.
3. Eine Wiederwahl kann erst ein Jahr nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer dem Gesamtvorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von 6 Wochen beantragen.

§15. Vereinsabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Hauptvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen führen mindestens einmal jährlich Abteilungsversammlungen durch. Details regelt die Abteilungsordnung.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.



§16. Sportgemeinschaften

1. Zum Zwecke der Sportförderung können Abteilungen in Form von Sportgemeinschaften mit anderen Vereinen geführt werden. Voraussetzung ist dabei, dass Angehörige solcher Sportgemeinschaften ordentliche Mitglieder eines Hauptvereines sind, verwaltungsmäßig und rechtlich dort verbleiben und die Zustimmung der Vereinsvorstände der jeweils beteiligten Hauptvereine vorliegt.
2. Bei Auflösung von Sportgemeinschaften haben die Hauptvereine im Verhältnis zu eingebrachten Aufwendungen Anspruch auf vorhandene Überschüsse bzw. übernehmen in gleicher Art bestehende Verpflichtungen.
3. Details sind in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung oder der Abteilungsordnung geregelt.

§17. Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Der Hauptvorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass Mitgliedern mit besonderen Aufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Gesamtvorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§18. Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§19. Auflösung, Übertragung und Fusion des Vereins

1. Einen Antrag auf Auflösung, Übertragung oder Fusion des Vereins kann der Gesamtvorstand mehrheitlich oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Hauptvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu 3/4 an die Stadt Dreieich und zu 1/4 an



den Landessportbund Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Kultur zu verwenden haben.

4. Im Falle einer Übertragung oder Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§20. Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung des TSV Dreieichenhain ins Vereinsregister in Kraft.